

3./XI. 1912.

114

\* Die Pfändbarkeit der Familienzulage. Den rechtlichen Charakter der in vielen Gemeinden den Beamten jetzt gewährten sog. Familienzulagen stellte das Oberlandesgericht Königsberg in einer wichtigen Entscheidung fest. Einem dortigen Beamten war ein Drittel der Zulage von einem Gläubiger gepfändet worden, wogegen der Beamte Einspruch erhob. Nach seiner Auffassung gehöre die Familienzulage nicht zum Gehalt und unterliege als Extrazulage nicht der Pfändung. Das Oberlandesgericht trat jedoch diesem Standpunkt nicht bei, es entschied vielmehr, daß Familienzulagen der Beamten von der Pfändung nicht ausgeschlossen seien. Die Gemeinde Königsberg gewähre, so heißt es begründend, den Beamten die Zulage für die Dauer des Krieges, sie sei also nach Sinn und Inhalt eines das Dienst Einkommen fortlaufend erhöhende Zuwendung, die unabhängig von der wirtschaftlichen Lage des Einzelnen sei. Sie sei zahlbar mit dem Gehalt und nicht willkürlich wieder entziehbar, somit ein Teil des Einkommens. Die Zulage sei auch keineswegs lediglich ein Ausfluß der Fürsorge und Freigiebigkeit. Die Gemeinde wolle sich die Arbeitskraft ihres Angestellten erhalten und handele deshalb dabei auch im eigenen Interesse. Daß die Zulage wegen der Teuerung gegeben werde, ändere nichts an ihrem rechtlichen Charakter. Als Teil des Dienst Einkommens unterliege sie der Pfändung.